

Dieses Blatt er-
scheint jeden Mitt-
woch und Sonn-
abend. Der Abonne-
mentspr. pro Jahr
ist von Auswärtigen
mit 3 *M* 75 *S* bei der
nächsten Postanstalt,
von Hiesigen mit
3 *M* im Intell.-
Comit. zu entrichten.



Inserate, sowohl v.
Behörden, als auch
v. Privatpersonen,
werden in Danzig
im Intelligenz-
Comit. Topengasse 8
angenommen. Preis
der gewöhnlichen
Zeile 20 *S*

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

N^o 90.

Danzig, den 9. November.

1895.

Amtlicher Theil.

I. Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

1. Zur Berufsgenossenschaft der Feinmechanik gehören folgende Gewerbebetriebe:
1. Nähfabrikation,
 2. Verfertigung von Nadler- und Drahtwaaren einschl. Drahtgeweben,
 3. Näh- und Sticomaschinenfabrikation (einschl. der Tambourirmaschinen und mit Ausschluß der Plattstich-Sticomaschinen),
 4. Büchsenmacherei und Gewehrfabrikation,
 5. Verfertigung von Zeitmeßinstrumenten (Uhrenfabrikation),
 6. Verfertigung mathematischer, physikalischer und chemischer Instrumente und Apparate,
 7. Verfertigung chirurgischer Instrumente und Apparate,
 8. Verfertigung anatomischer und mikroskopischer Präparate,
 9. Metallschrauben und Facondreherei,
 10. Verfertigung von Telegraphen- und Telephonanlagen und Apparaten, einschl. der electrischen Beseuchungsanlagen,
 11. Gasmeßerfabrikation.

Diesjenigen Personen im Kreise, welche eines dieser Gewerbe betreiben, fordere ich auf, sich schleunigst zur Unfall-Versicherung anzumelden und die vorschriftsmäßige Anmeldung in zwei Exemplaren mir einzureichen.

Danzig, den 7. November 1895.

Der Landrath.

2. Das 1. Leibhusaren-Regiment beabsichtigt, am 22. und 23. November d. J. in Danzig eine Erinnerungsfeier an den Feldzug 1870/71 zu begehen und wünscht in erster Linie eine möglichst zahlreiche Theilnahme der Offiziere, Beamten, Unteroffiziere und Mannschaften, welche in seinen Reihen an dem Feldzug theilgenommen haben. Auch andere ehemalige Angehörige des Regiments werden willkommen sein.

Für den 22. November ist eine Begrüßung der Veteranen, für den 23. November als eigentliche Erinnerungsfeier Vormittags große Parole bez. Parade zu Fuß vor den Veteranen in Aussicht genommen. Nachmittags und Abends sollen sich festliche Vereinigungen anschließen.

Anmeldungen sind möglichst bis 15. November an das Regiment nach Danzig zu richten, welches gern jede weitere Auskunft giebt, auch bereit ist, Wünsche wegen Besorgung von Wohnungen entgegenzunehmen, bezw. den weniger bemittelten Veteranen freies Unterkommen zu verschaffen.

Vorstehendes theile ich den im hiesigen Kreise wohnenden früheren Angehörigen des 1. Leib-Husaren-Regiments zur Kenntniß mit.

Danzig, den 6. November 1895.

Der Landrath.

3. Im Verlage von Carl Heymann, Berlin W., Mauerstraße 44, sind die von dem Regierungsrathe Kurt von Rohrscheid hier selbst zusammengestellten und bearbeiteten Viehseuchengesetze für das Deutsche Reich und für Preußen zu dem Preise von 5 M., dauerhaft eingebunden, erschienen.

Der Kommentar umfaßt das gesammte gesetzliche Material und berücksichtigt in den Zusätzen die Gesetzesmotive, die Vorschriften der Centralbehörden und die gerichtlichen Entscheidungen. Am Schlusse enthält er eine geschichtliche Uebersicht über die Entwicklung der Viehseuchen-Gesetzgebung in dem Schlusssatze „Ueber die Entschädigungspflicht der Viehseuchenverbände in Preußen“.

Die Herren Amtsvorsteher, sowie die Landwirthschafts- und Viehzucht-treibenden oder Viehhaltenden Bewohner des Kreises mache ich auf dieses Werk aufmerksam und empfehle dessen Anschaffung.

Danzig, den 7. November 1895.

Der Landrath.

4. Der Inspektor Carl Knoop in Mueggau ist zum stellvertretenden Gutsvorsteher für den Gutsbezirk Mueggau bestellt, von mir bestätigt und vereidigt worden.

Danzig, den 7. November 1895.

Der Landrath.

II. Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

5. Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 29. Oktober d. J. und unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 4. November 1893 (Kreisblatt Seite 574 ff.) erinnere ich die Herren Guts- und Gemeinde-Vorsteher, nach Aufstellung der Personenverzeichnisse unverzüglich mit der Aufstellung der Staatssteuerliste vorzugehen. Das Formular der Staatssteuerliste, zu haben in der Wedel'schen Hofbuchdruckerei, Zopengasse 8, stimmt mit demjenigen überein, welches für das laufende Jahr verwendet ist. Die auf die Einkommensteuer Bezug habenden Eintragungen sind in der bisherigen Weise — entsprechend den in den Vorjahren gemachten Bekannt-

machungen — zu bewirken. Die für das laufende Steuerjahr aufgestellten Listen werden den Herren Gemeinde- und Gutsvorstehern auf Antrag verabsolot werden. Ich verweise auf meine oben erwähnte frühere Bekanntmachung bezüglich der Vollständigkeit der für die Abzüge vom Einkommen zu machenden Angaben und wegen der Personen, von welchen die auf die Guts- und Gemeindevorsteher selbst Bezug habenden Eintragungen zu bewirken sind, erinnere auch daran, daß Grund- und Gebäudesteuer nicht mehr abzugsfähig sind. Die die Veranlagung der Ergänzungssteuer (das Vermögen im Gegensatz zum Einkommen) betreffenden Angaben sind nicht vom Guts- oder Gemeindevorsteher zu bewirken. Die für diese Eintragungen bestimmten Spalten bezw. Unterabtheilungen von Spalten (welche hier ausgefüllt werden) sind durch einen wagerechten Doppelstrich kenntlich gemacht.

In die Staatssteuerliste sind aufzunehmen:

- a. alle Personen, welche bereits im laufenden Jahre mit einem Einkommen von mehr als 900 *Mk* oder mit einem steuerbaren Vermögen von über 6000 *Mk* zur Steuer veranlagt waren;
- b. alle von hier als einkommensteuerpflichtig oder als ergänzungssteuerpflichtig durch besonderes Schreiben bezeichneten Personen;
- c. alle Personen, welchen nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Gemeindevorstehers ein steuerpflichtiges Gesamt-Einkommen von mehr als 900 *Mk* oder ein steuerbares Vermögen von mehr als 6000 *Mk* beizumessen ist.

Die Aufnahme in die Staatssteuerliste darf nicht deshalb unterbleiben, weil von dem Einkommen ein Abzug gemäß § 18 oder die Freistellung nach § 19 des Einkommensteuergesetzes zulässig oder weil die Freilassung von der Ergänzungssteuer auf Grund des § 17 Nr. 2 oder 3 des Ergänzungssteuergesetzes begründet ist.

Gemäß Artikel 38 Nr. 9 der Ausführungs-Anweisung zum Einkommensteuergesetze ersuche ich sämtliche Guts- und Gemeinde-Vorsteher unter Begründung des Vorschlages ein Verzeichniß derjenigen Steuerpflichtigen, von welchen nach ihrem Ermessen zum Zwecke der bevorstehenden Veranlagung eine Steuererklärung zu erfordern ist, obwohl dieselben bisher mit einem Einkommen von nicht mehr als 3000 *Mk* veranlagt waren, eventuell Fehlanzeige bis spätestens 22. November d. Js. bei Vermeidung kostenpflichtiger Abholung mir einzureichen.

Auf Grund der Staatssteuerliste bereitet der Gemeindevorsteher die zur demnächstigen Benutzung für die Gemeinde bestimmte Staatssteuerrolle der Ortschaft durch Ausfüllung der Spalten 1 und 3 vor. Das vorgeschriebene Muster V ist in der Wedel'schen Hofbuchdruckerei zu haben.

Wo eine Veranlagung der Personen mit einem Einkommen von nicht mehr als 900 *Mk* behufs der Heranziehung zu kommunalen Abgaben erfolgen muß, ist für diese Personen auf Grund des Personenverzeichnisses noch eine besondere Gemeindesteuerliste nach einem mit dem vorjährigen übereinstimmenden Muster — zu haben bei der Wedel'schen Hofbuchdruckerei hierselbst — aufzustellen.

Die Herren Guts- und Gemeinde-Vorsteher werden endlich beauftragt, gemäß Artikel 41 der Ausführungsanweisung, sämtliche Unterlagen zur Einkommensteuer-Einschätzung für das Rechnungsjahr 1896/97 — die Hauslisten, das Personenverzeichniß, die Staatssteuerliste, den Entwurf der Staatssteuerrolle, die Anweisungen zur Aufnahme von Personen in die Staatssteuerliste, die zugegangenen Benachrichtigungen über Erbschaften und ausstehende Kapitalien der Steuerpflichtigen, sowie die Mittheilungen über den auswärtigen Grundbesitz und Gewerbebetrieb derselben und die etwa gefertigte Gemeindesteuerliste — dem Vorsitzenden der Voreinschätzungs-

Kommission des Bezirks, zu welchem die Ortschaft gehört, bis spätestens den 22. d. Mts. zu übersenden.

Daß in der Gemeindesteuerliste sämmtliche Personen aufgeführt werden, auch wenn ohne jeden Zweifel ist, daß sie zur Gemeindesteuer nicht zu veranlagten sind, ist nicht erforderlich. Ortsarme z. B. sind nicht aufzuführen. Zweifelhafte Fälle sind selbstverständlich der Beschlußfassung durch die Kommissionen zu unterbreiten.

Danzig, den 4. November 1895.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission
des Kreises Danziger Höhe.
v. Kries.

6. **B e l a n n t m a c h u n g.**

Der Engere Ausschuß der Neuen Westpreussischen Landschaft hat in seiner Sitzung am 24. Mai d. J. die Einberufung eines General-Landtages beschlossen.

In Ausführung dieses Beschlusses werden hierdurch die Mitglieder der Neuen Westpreussischen Landschaft des Kreises Danziger Höhe zu einer Zusammenkunft im Lokale „Weinhandlung von Denzer“ zu Danzig, Langenmarkt 16, auf

Sonnabend, den 30. November, Vormittags 10 $\frac{1}{2}$ Uhr,

zur Wahl eines Deputirten und eines Stellvertreters für den General-Landtag sowie zur Stellung ihrer etwaigen Anträge eingeladen.

Direktion der Neuen Westpreussischen Landschaft.

Im Auftrage:

Braunschweig, Landschafts-Kommissarius.

7. **B e l a n n t m a c h u n g.**

Die königliche General-Landschafts-Direction hat in ihrer Sitzung vom 26. Oktober d. J. im Einverständnisse mit dem königlichen Kommissarius, Herrn Oberpräsidenten und Staatsminister Dr. von Gossler, die Einberufung eines General-Landtages der Westpreussischen Landschaft beschlossen und dessen Zusammentritt für den Monat April 1896 in Aussicht genommen.

Zur Aufstellung der dem General-Landtage gemäß §§ 118 und 119 Theil II. des revidirten Landschafts-Reglements zur Verathung vorzulegenden Vorschläge und Anträge haben wir einen Kreistag des Dirschauer Landschafts-Kreises unter dem Vorsitze des Herrn Landschafts-Raths, Majors a. D. Röhrig, im Sitzungssaale des Landschaftshauses hier selbst Langgasse No. 34 auf:

Freitag, den 6. Dezember 1895, Vormittags 11 Uhr,

anberaumt und laden zu diesem Kreistage die zum Dirschauer Landschafts-Kreise gehörigen Herren Mitglieder des landschaftlichen Verbandes hierdurch mit dem Bemerken ein, daß auf später eingehende Vorschläge und Anträge keine Rücksicht genommen werden darf, sowie daß Vorschläge Einzelner, welche nicht vom Kreistage zum Beschluß erhoben worden sind, dem General-Landtage zur Beschlußfassung nicht vorgelegt werden können.

Danzig, den 5. November 1895.

Königliche Westpreussische Provinzial-Direction.

Albrecht.

Beilage.